



STADT SCHÖNAU

- Rhein - Neckar -- Kreis -

Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendraum "Unteres Tal"

Die Stadt Schönaau unterhält zur Unterstützung und Förderung der örtlichen Jugendarbeit den Jugendraum "Unteres Tal".

Zur Nutzung gilt diese Haus- und Benutzungsordnung:

1. Die Nutzung und Anmietung ist grundsätzlich nur für örtliche Vereine, Gruppen und Institutionen möglich und ist rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vor Veranstaltungstag) bei der Stadt - Hauptamt - zu beantragen. Eine Untervermietung an Dritte ist untersagt.

Mit der Antragstellung ist eine Kautionshöhe von DM 100.-- zu hinterlegen, von der nach Veranstaltungsende 20.-- DM als Nutzungsgebühr für Allgemeinkosten (Strom, Wasser, Kanal u.s.w.) einbehalten werden.

Die Mietdauer reicht jeweils von 12.00 Uhr des Veranstaltungstages bis spätestens 10.00 Uhr des darauffolgenden Tages.

Die Reinigung der Räumlichkeiten und des Grundstückes hat nach jeder Veranstaltung unverzüglich zu erfolgen.

2. Das Gebäude und das Grundstück sowie alle Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln und sauber zu halten.

Hinweisen und Anweisungen städtischer Beauftragter ist Folge zu leisten.

Türen und Fenster sind nach gründlicher Lüftung zu verschließen.

Alle elektrischen Geräte sind auszuschalten und die Lichter zu löschen.

Bei Schnee und Eis ist der Zugangsbereich bis zur Straße zu säubern.

Für Schäden haftet der jeweilige Veranstalter (Benutzer).

Der Veranstalter (Benutzer) haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und im Bereich des Grundstückes durch die Nutzung entstehen.

Der Veranstalter (Benutzer) hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen (die auf Verlangen der Stadt nachgewiesen werden muß), durch welche auch die Freistellungsansprüche und das Risiko "Mietsachschäden" für Ansprüche wegen Schäden an den Anlagen und deren Einrichtungen gedeckt sind.



STADT SCHÖNAU

- Rhein - Neckar - Kreis -

Zur Anpassung der bei der Stadt Schönaau festgelegten Benutzungsgebühren für die städt. Einrichtungen, Vereinsförderrichtlinien, Förderrichtlinien zu jugendpflegerischen Freizeitmaßnahmen und sonstigen Gebühren an den EURO (EURO-Anpassung) werden diese Beträge zum 01.01.2002 wie folgt neu festgelegt :

Haus- und Benutzungsordnung für den Jugendraum "Unteres Tal"

Der Artikel 1 Absatz 2 der Haus-und Benutzungsordnung für den Jugendraum "Unteres Tal" vom 22.11.1996 wird wie folgt neu gefasst :

Mit der Antragstellung ist eine Kautions in Höhe von 50,-- € (97,78 DM) *bisher* (51,13,--€, bzw. 100,--DM) zu hinterlegen, von der nach Veranstaltungsende 10,--€ (19,56 DM) *bisher* 10,23 € bzw. 20,--DM als Nutzungsgebühr für Allgemekosten (Strom, Wasser, Kanal usw.) einbehalten werden.

Stand : 22.11.1996